

Titel der Drucksache:

HOH400 "Messe in einem Teilbereich der ega"
- 1. Änderung, Satzungsbeschluss

Drucksache

0371/12

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	05.04.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Hochheim	23.04.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	24.04.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	09.05.2012	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4a) ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

02

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) i.V.m. § 83 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GVBl. S. 85) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532) beschließt der Stadtrat Erfurt die 1. Änderung des Bebauungsplanes HOH400 „Messe in einem Teilbereich der EGA“ mit den textlichen Festsetzungen (Anlage 2) in seiner Fassung vom 21.02.2012, als Satzung.

03

Die Begründung (Anlage 3) zum Bebauungsplan HOH400 „Messe in einem Teilbereich der EGA“, 1. Änderung in seiner Fassung vom 21.02.2012 wird gebilligt.

04

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Satzung ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich bekanntzumachen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet.

Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

05.04.2012, gez. i. V. T. Thierbach

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2012	2013	2014	2015
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 - Übersichtsplan
- Anlage 2 - Textbebauungsplan
- Anlage 3 - Begründung
- Anlage 3.1 - BP HOH400
- Anlage 4a - Abwägungsergebnis
- Anlage 4b - Abwägungsergebnis (nicht öffentlich)

Die Anlagen 2 bis 4 liegen in den Fraktionen und im Bereich OB zur Einsichtnahme aus.

Sachverhalt:

Beschlusslage

1. Rechtsverbindlicher Bebauungsplan HOH400 - "Messe in einem Teilbereich der EGA"

- Satzungsbeschluss Nr. 026/99 vom 24.02.1999
- Genehmigung vom 09.07.1999 mit einer Teilversagung für den WR -Bereich wegen der damals noch vorliegenden Trinkwasserschutzzone in diesem Gebiet..
- Mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung am 06.08.1999 im Amtsblatt Nr. 15 trat der Bebauungsplan für einen Teilbereich in Kraft.
- Genehmigung vom 19.07.2004 und Rechtskraft mit Bekanntmachung vom 13.08.2004 für den teilversagten WR - Bereich.

2. Bebauungsplan HOH400 „Messe in einem Teilbereich der EGA“, 1. Änderung

- Beschluss Nr. 0907/11 vom 28.09.2011 über die Aufstellung, Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes HOH400 "Messe in einem

Anlass

Der Projektentwickler für den im Bebauungsplan HOH400 festgesetzten WR 1 - Bereich stellte nach Prüfung der vorgegebenen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen und vor dem Hintergrund einer Marktanalyse fest, dass die Festsetzung einer geschlossenen Bauweise für das Baufeld WR1 nach heutigen Marktanforderungen keine Vermarktung der Grundstücke zulässt.

Aus diesem Grund wurde von ihm ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes HOH400 gestellt. Der rechtswirksame Bebauungsplan HOH400 soll in folgendem Punkt geändert werden:

- *Änderung der Nutzungsschablone "WR-1" von geschlossener Bauweise in offene Bauweise*

Verfahrensablauf

Da die Grundzüge der Planung durch die beabsichtigte Änderung nicht berührt werden, denn die Plankonzeption bleibt insgesamt erhalten, wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß §13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 muss gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ebenfalls nicht durchgeführt werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung Träger öffentlicher Belange sind keine Hinweise eingegangen, die inhaltliche Änderungen gegenüber dem Planentwurf erforderlich machen. Die Begründung wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit redaktionell konkretisiert und aktualisiert.

Kosten

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes entstehen neben der Erstellung des Bebauungsplanes selbst keine weiteren Kosten für die Gemeinde, also z.B. keine weiteren Unterhaltungsaufwendungen.

Nachhaltigkeitscontrolling und Demographisches Controlling

Gegenstand der Vorlage ist ein Bebauungsplanverfahren nach dem BauGB. Im Rahmen des gesetzlich normierten Bebauungsplanverfahrens sind sowohl die umweltrelevanten Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB als auch die Belange der Bevölkerungsentwicklung nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB zu ermitteln, zu wichten und abzuwägen. Das Nachhaltigkeitscontrolling und demographische Controlling ist somit integraler Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und erfolgt nicht gesondert.